



Einschreiben

An die
Telekom-Control-Kommission
p.A. Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

vorab als elektronische Kopie an konsultationen@rtr.at

Wien, am 18. Mai 2009

Öffentliche Konsultation zu M1/08; Stellungnahme der Orange Austria Telecommunication GmbH zu den Maßnahmenentwürfen betreffend die Terminierung in individuelle öffentliche Mobiltelefonnetze

Sehr geehrte Frau Hofrätin Solé, sehr geehrte Herren,

Bezug nehmend auf die uns am 21. April 2009 übermittelten Maßnahmenentwürfe zur öffentlichen Konsultation der Telekom-Control-Kommission (nachfolgend kurz „TKK“), die die Mobilterminierungsentgelte der Orange Austria Telecommunication GmbH (nachfolgend kurz „Orange“), der mobilkom Austria AG (nachfolgend kurz „mobilkom“), der T-Mobile Austria AG (nachfolgend kurz „T-Mobile“) und der Hutchison 3G Austria GmbH (nachfolgend kurz „Hutchison“) festlegen, erstatten wir innerhalb offener Frist folgende

Stellungnahme :

Einleitend ist festzuhalten, dass sich unsere Stellungnahme grundsätzlich auf alle Maßnahmenentwürfe bezieht, soweit nicht ausdrücklich auf den Maßnahmenentwurf M1/08 – 257 verwiesen wird, mit welchem die TKK feststellt, dass wir auf dem Vorleistungsmarkt „Terminierung von Sprachrufen in unser öffentliche Mobiltelefonnetz“ iSd § 1 Z 9 TKMV 2008 über beträchtliche Marktmacht verfügen und uns gemäß § 37 Abs 2 TKG 2003 spezifische Verpflichtungen auferlegt werden. Ausdrücklich halten wir fest, dass wir das bisher im Verfahren M1/08 erstatte Vorbringen und die entsprechenden Anträge weiterhin aufrecht halten und im Rahmen der gegenständlichen Stellungnahme bestimmte wesentliche Aspekte des Maßnahmenentwurfes aufgreifen, die einer inhaltlichen Auseinandersetzung und weiteren Erörterung bedürfen.



I) Die wesentlichen Kritikpunkte an den Maßnahmenentwürfen im Überblick

- Der Maßnahmenentwurf überrascht mit einem unrealistisch niedrigen Zielwert, der in Europa seinesgleichen sucht. Unter Zugrundelegung etablierter und alternativer Kostenrechnungsansätze, die in dem von uns vorgelegten OVUM-Gutachten im Detail beschrieben werden, liegt ein kostenorientiertes Mobilterminierungs-entgelt für 2010 zwischen Eurocent 4,5 und Eurocent 5,8.
- Die Heranziehung von H3G als Benchmarkunternehmen für die Festlegung von Mobilterminierungsentgelten ist inadäquat und keinesfalls gerechtfertigt.
- Die Allokation der Gemeinkosten auf die Produkte Daten und Sprache spiegelt in keinster Weise die grundlegenden Unterschiede der beiden Produkte wider.
- Obwohl sich das Wettbewerbsproblem in Vergleich zur letzten Marktanalyse (M15c/03, M13c/06) wohl nicht vergrößert haben kann, sieht der Maßnahmenentwurf eine erhebliche Verschärfung der Auflagen vor.
- In Abweichung zur bisherigen Rechtsprechung der TKK, wird bei der Berechnung des Zielwertes nicht auf historische Daten sondern auf vage Prognosen zurückgegriffen, welche mehr Fragen als Erklärungen aufwerfen.
- Die Berechnung der Kosten der einzelnen Betreiber erfolgt auf Basis eines Modells der Amtsgutachter, das wiederholt von internationalen, renommierten Gutachtern massiv kritisiert wurde. Die Kritik wurde jedoch im Kostenberechnungsmodell nicht berücksichtigt, wodurch ein unrealistisch niedriges Ergebnis gutachterlich festgestellt wurde.
- Die im Maßnahmenentwurf vorgesehenen Entgelteabsenkungen stehen nicht im Einklang mit der Regulierung in den anderen Ländern der europäischen Union und schaffen durch einen Kapitalabfluss in Millionenhöhe ins Ausland ein massiv ungünstiges Investitionsklima für österreichische Mobilfunkbetreiber. Dies führt zu einer Schädigung des Wirtschaftsstandortes Österreich.
- Die aktuelle Wirtschaftskrise, die erhebliche Auswirkungen auf die Nachfrage- und Finanzsituation in der Telekombranche hat, bleibt im Maßnahmenentwurf gänzlich unberücksichtigt.

II) Im Einzelnen

1. zu der Heranführung an einen Zielwert idHv Eurocent 2,01 per 1.1.2011, der erheblichen Verschärfung der Auflagen und zur Höhe des Zielniveaus im „europäischen Vergleich“

Gemäß den Ausführungen der TKK im Maßnahmenentwurf M1/08 – 257 erachtet diese es für ausgewogen, die Terminierungsentgelte der Betreiber schrittweise auf die durch die Amtsgutachter festgestellten (der für Orange unnachvollziehbaren) Kosten der Hutchison heranzuführen („Gleitpfad 2009“). Wenn dabei die TKK ausführt, dass diese lineare Heranführung auf ein (im europäischen Vergleich äußerst niedriges) Zielpreisniveau in der Höhe von Eurocent 2,01 weit weniger eingriffsintensiv wäre, als eine etwaige sofortige Absenkung auf die für Hutchison festgestellten Kosten, so ist dem schlichtweg entgegenzuhalten, dass beide Fälle zu einer massiven Kostenunterdeckung für Orange führen würden. Beide Maßnahmen sind daher als unverhältnismäßig im Sinne des § 34 Abs 1 TKG 2003 abzulehnen.



Bei der Festsetzung eines Zielwertes ist jedoch auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit und die Regulierungsziele des § 1 TKG (Investitionsanreiz, etc.) Bedacht zu nehmen. Unter Zugrundelegung in Europa etablierter Kostenrechnungsansätze (wie von uns im vorgelegten OVUM-Gutachten beschrieben), ist daher ein kostenorientiertes Mobilterminierungsentgelt für 2010 im Bereich von zumindest Eurocent 4,5 bis 5,8 festzustellen.

Stattdessen verschärft jedoch die Regulierungsbehörde ihre Auflagen im Vergleich zur letzten Marktanalyse sogar noch weiter. Sah sie damals eine Absenkung der Terminierungsentgelte der Orange in einem Ausmaß von 43% über einen Zeitraum von 2 Jahren als probates Mittel an, um den festgestellten Wettbewerbsproblemen zu entgegnen, sieht der nun vorliegende Bescheidentwurf eine Absenkung von 48% in nur 1,5 Jahren vor, obwohl die im Rahmen des alten Gleitpfades angeordneten Absenkungen der Terminierungsentgelte das festgestellte Wettbewerbsproblem doch zumindest deutlich verkleinert haben müssen. Dies deshalb, da die Mobilbetreiber keine – wie von den Gutachtern bei ausbleibender Regulierung prognostizierten – Monopolpreise in Rechnung stellen konnten, sondern nur die zuletzt regulierten Maximalentgelte. Für ein kleineres Problem wird also ein stärkeres „Remedy“ vorgesehen. Dies ist unverhältnismäßig und im Widerspruch zu § 34 Abs 1 TKG 2003. Sollte obiger Gedanke jedoch verfehlt sein und es hätte sich herausgestellt, dass die mittels Bescheid M 15/03, M 13/06 festgelegten Entgeltabsenkungen das Wettbewerbsproblem (im Vergleich zu einem unregulierten Markt) noch vergrößert hätten, so könnte eine weitere Absenkung der Entgelte wohl keinesfalls geeignet sein, dem Wettbewerbsproblem zu begegnen. Mit anderen Worten: Sind Absenkungen geeignet ein Wettbewerbsproblem zu verkleinern, muss sich das Wettbewerbsproblem durch die bisherige Anwendung des alten Gleitpfades auch tatsächlich verringert haben. Vergrößern sich Wettbewerbsprobleme hingegen durch Entgeltabsenkungen, ist von einer weiteren Absenkung jedenfalls Abstand zu nehmen. Insofern ist das Erkenntnis der Behörde unlogisch und steht auch einer Erreichung der in § 1 Abs 2 TKG 2003 gesetzlich festgelegten Zielen, nämlich durch verhältnismäßige Wettbewerbsregulierung Wettbewerbsverzerrungen oder Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern, entgegen.

Weiters ist unverständlich, wenn die TKK im Maßnahmenentwurf M1/08 – 257 eine Übersicht der Ergebnisse von Marktanalysen anderer Regulierungsbehörden aufzeigt (Seite 23), weshalb dann die konkreten Anordnungen in anderen EU-Ländern in weiterer Folge vollkommen unbeachtet bleiben. Die in Österreich festzulegenden Terminierungsentgelte müssen sich am „Europäischen Konzert“ der anderen Regulierungsbehörden orientieren. Alle für Orange wichtigen Mobildestinationen haben wesentlich höhere Terminierungsraten als Orange. Im Falle der für Österreich mit Abstand wichtigsten Destination „Deutschland“ wurden erst vor kurzem für „E-Plus“ und „O2“ bis 30. November 2010 von der Bundesnetzagentur ein Terminierungsentgelt von 7,14 Eurocent angeordnet. Im zweiten Halbjahr 2010 wären die Kosten für eine Terminierung auf ein deutsches „O2“ Handy also mehr als 3,5-mal so hoch als die Terminierung auf ein Orange Handy, dies obwohl „O2“ mit 14,5 Millionen Mobilfunkkunden (Homepage O2 Deutschland, Stand: 31. März 2009) um ein zifaches größer ist als Orange und somit ganz andere Skalenerträge erwirtschaften kann. Dieser enorme Kostenunterschied begründet sich jedoch nicht durch eine etwaige nationale Besonderheit der österreichischen Mobilfunkbetreiber, sondern durch die teils unnachvollziehbaren Annahmen der Amtsgutachter, worauf später noch im Detail einzugehen ist. Weiters ist zu beachten, dass in vielen Ländern die veröffentlichten „offiziellen“ Terminierungsraten oftmals nur für nationalen Verkehr angewandt werden. Für internationale Gespräche verrechnen die Betreiber vielerorts ein weitaus höheres Terminierungsentgelt. Dadurch kommt es zu einem Kapitalabfluss in Millionenhöhe aus Österreich ins Ausland.

Eine weitere massive Absenkung der österreichischen Terminierungsentgelte, ohne eine entsprechende internationale Änderung, würde den obig beschriebenen Effekt noch verstärken. Von einer massiven Absenkung der Terminierungsentgelte in Europa innerhalb der nächsten Jahre kann jedoch wohl keine Rede sein. Italien wird beispielsweise erst Mitte 2011 eine Entgelthöhe erreichen, welche ungefähr der derzeitigen österreichischen entspricht (vgl. *Cullen International: EU Telecom Flash Message 106/2008, S.3*), jedoch auch die oftmals als „Vorzeigebehörde“ gehandelte OFCOM führte in ihrem „Mobile call termination Statement“ vom März letzten Jahres aus, dass die Mobilterminierungsentgelte der großen Netze erst im März 2011 einen Wert von rund 5,7 Cent und somit erheblich über den derzeitigen österreichischen Wert erreichen sollen.

Orange Austria Telecommunication GmbH

Brünner Straße 52, Postfach 8, 1210 Wien, Austria
Tel.: +43 1 277 28 0, Fax: +43 1 277 28 3300, info@orange.co.at, www.orange.at
Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kontonummer: 00000699090, BLZ: 32000



Eingedenk all dieser internationalen Entwicklungen sollten sich daher auch Terminierungsentgelte in Österreich am europäischen Durchschnitt orientieren und eine Absenkung der Terminierungsraten in Österreich solange ausgesetzt werden, bis sich die europäischen Entgelte einander angeglichen haben und obig beschriebene Spreizung (und somit die massiven Wettbewerbsnachteile für österreichische Betreiber) entfällt. Aus Sicht von Orange wird dieser Zustand wohl frühestens Mitte 2011 eintreten. In eventu könnte man auch überlegen, Terminierungsentgelte nur für im Inland originierende Gespräche festzulegen und die Raten für die Terminierung von im Ausland originierenden Gesprächen von der Regulierung auszunehmen. Bei gleichzeitiger Auflage begleitender Maßnahmen (Reflingverbote mit entsprechenden Pönalezahlungen) könnte die negative Auszahlungsbilanz für Österreich massiv verbessert werden.

Regulatorische Eingriffe, die die gegenständliche Spreizung noch weiter vergrößern würden, sind mit den Bestimmungen des TKG 2003 unvereinbar, da den österreichischen Mobilbetreibern durch eine etwaig auferlegte Verpflichtung gemäß § 42 TKG 2003 erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen internationalen Betreibern entstehen würden. Ein Verstoß gegen den in § 34 Abs 1 TKG 2003 normierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wäre evident. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Regulierungsmaßnahme und der Intensität des Eingriffs in Rechte der davon betroffenen Unternehmen vorzunehmen ist. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass jeweils nur das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel angewendet werden darf. Die Maßnahme, die zur Zielerreichung eingesetzt werden soll, darf daher keine unzumutbare Belastung des betroffenen Betreibers darstellen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stellt daher eine entscheidende Schranke des Ermessensspielraums der Regulierungsbehörde bei der Auferlegung regulatorischer Maßnahmen nach dem 5. Abschnitt des TKG 2003 dar (vgl. dazu ua auch *Polster in Stratil*, TKG 2003³, (2004), 95). Mit anderen Worten müssen Vorabverpflichtungen iSd TKG 2003 zur Erreichung eines bestimmten gesetzlichen Zweckes geeignet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zweckes angemessen und erforderlich ist.

Regulatorische Maßnahmen, die eine solche Spreizung noch weiter erhöhen, können auf dem verfahrensgegenständlich analysierten Markt in keinsten Weise eine angemessene Maßnahme darstellen, um iSd § 37 Abs 2 TKG 2003 effektiven Wettbewerb herzustellen. Vielmehr würde eine schrittweise Absenkung der Mobilterminierungsentgelte auf das vorgesehene Zielniveau in der Höhe von Eurocent 2,01 zu einer erheblichen Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Mobilfunkunternehmen führen. Eine differenzierte Betrachtung zwischen nationalen und internationalen Wettbewerb ist daher aufgrund des vorstehend dargestellten hohen europäischen Entgelteniveaus jedenfalls geboten. Dies kann gegebenenfalls wie auch schon zuvor beschrieben, dergestalt erfolgen, dass etwaig auferlegte bescheidmäßige Verpflichtungen gemäß § 42 TKG 2003 ausschließlich Terminierungsentgelte für im Inland originierende Gespräche regeln. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass auch ein solcher Wettbewerbsnachteil für Orange im Falle einer Regulierung bei der Beurteilung der wettbewerblichen Verhältnisse am Mobilterminierungsmarkt iSd § 1 Z 9 TKMV 2008 jedenfalls festzustellen gewesen wäre und bei der Festsetzung von etwaigen Vorabverpflichtungen zu berücksichtigen ist.

2. H3G als Benchmarkunternehmen für Mobilterminierung ungeeignet

Dem von der TKK im gegenständlichen Maßnahmenentwurf unternommene Versuch, H3G als Benchmarkunternehmen mittels direkten Kostenvergleichs („wettbewerbsorientierter Ansatz“???) zu rechtfertigen, ist ausdrücklich und vehement zu widersprechen. Gänzlich abgesehen von der wohl berechtigten Frage, wie lange sich Hutchison bei der derzeitigen Erlössituation den Netzbetrieb noch tatsächlich leisten kann und ob sie sich beim Erreichen des Zielwertes im Jahr 2011 überhaupt noch am Markt befinden wird, sprechen auch eine ganze Menge von Orange wiederholt vorgebrachter objektiver Gründe gegen Hutchison als Benchmarkunternehmen. Auch Ovum schloss sich dieser Kritik an und führte aus, dass Hutchison keinesfalls als Benchmark für einen effizienten Erbringer von mobilen Sprachterminierungsleistungen herangezogen werden kann. Ovum begründet dies schlüssig anhand einer Reihe von Fakten, beispielsweise anhand der unterschiedlichen Netzinfrastruktur (reiner 3G Betreiber)



in Verbindung mit dem günstigen Zukauf von nationalen Roamingleistungen bei mobilkom und den historischen Kostenvorteilen beim Zukauf von Netzinfrastruktur aus dem ehemaligen tele.ring. Netzwerk.

Kein Betreiber, der nicht in den Genuss dieser Vorteile kam, kann Terminierungen in sein Netzwerk zu derart niedrigen Kosten erbringen, weshalb von einem „Benchmark“ keine Rede sein kann. Gäbe es niemanden, der ein komplettes Netz errichten würde, könnte auch kein anderer Betreiber nationales Roaming in Anspruch nehmen und den daraus resultierenden Kostenvorteil lukrieren. Somit ist klar, dass schon systemimmanent nicht jeder Betreiber nationale Roamingdienstleistungen in Anspruch nehmen kann, einer muss ja das Netz aufbauen und betreiben. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass, auch wenn zwischen Hutchison und mobilkom keine Exklusivvereinbarung betreffend nationalem Roaming abgeschlossen wurde, mobilkom keinem Kontrahierungszwang in Bezug auf diese Leistung unterliegt und Orange daher keinen Rechtsanspruch auf nationales Roaming hat.

Weshalb die TKK nunmehr die Ansicht vertritt, dass alle diese Faktoren unbeachtlich seien, die schlussendlich zu einer im Vergleich zu Orange, Mobilkom und T-Mobile völlig unterschiedlichen Kostenstruktur führen, ist – nicht zuletzt auch aufgrund der von OVUM dargelegten Expertise – nicht nachvollziehbar. Auch wenn Hutchison – zumindest laut der (fragwürdigen) Berechnungsmethode der Amtsgutachter – die Mobilterminierungsleistung am Günstigsten erbringen würde, können diese Kosten gerade nicht als Grundlage für einen LRAIC Wert eines vollwertigen Mobilnetzanbieters angesehen werden. Auch die Ausführungen der Behörde, es gäbe auch bei mobilkom und T-Mobile den einen oder anderen Grund, der gegen eine Heranziehung dieser Unternehmen als Benchmark sprechen würde, kann die grundlegende Untauglichkeit von Hutchison als Benchmarkunternehmen nicht entkräften. Natürlich hat jedes Unternehmen seine Historie, welche den einen oder anderen Vor- oder Nachteil mit sich brachte und eine Vergleichbarkeit erschwert, jedoch muss für ein geeignetes Benchmarkunternehmen zumindest eine grundsätzliche Vergleichbarkeit gegeben sein (vollwertiger Betreiber eines 2G/3G Netzes). So führte auch jüngst die Europäische Kommission in ihrer Terminierungsempfehlung aus, dass ein geeigneter Referenzbetreiber sowohl ein 2G als auch ein 3G Funknetz aufweisen sollte (vgl. Abs (4) der EK-Empfehlung vom 7. Mai 2009).

3. zur Allokation der Kosten auf die Produkte Daten und Sprache

Hinsichtlich der von den Gutachtern vorgenommenen Kostenallokation im wirtschaftlichen Gutachten, das von der TKK trotz seiner aufgezeigten Unschlüssigkeiten zur Festlegung der Entgelte herangezogen wird, verweisen wir erneut auf die von uns bereits mehrfach vorgebrachte Kritik, dass eine simple technische Gleichbehandlung von Sprach- und Datenprodukten schlichtweg zu kurz greift. Auch Ovum spricht sich in ihrer Studie für eine produktinkrementelle Herangehensweise aus. Mobiles Breitband wäre als „stand-alone“ Produkt wirtschaftlich nicht überlebensfähig. Mit anderen Worten ausgedrückt, ein Betreiber, der keine Sprachprodukte anbietet, könnte es sich wirtschaftlich nicht leisten, ein mobiles Breitbandprodukt in den Markt zu bringen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10. Februar 2009 vorgebracht, entfällt auf mobile Breitbandprodukte lediglich ein geringer einstelliger Prozentsatz unseres Gesamtumsatzes. Ein Betreiber, der (aus welchen Gründen auch immer) keine Datenprodukte anbieten könnte, wäre hingegen wirtschaftlich problemlos in der Lage, mobile Sprachprodukte anzubieten.

Ovum rechnet an einem Beispiel (Annex 1 des Gutachtens) eindringlich vor, dass die inkrementelle Ausbringung eines Produktes wie mobile Daten betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, solange die Gemeinkosten einem tragfähigen Grundprodukt wie Sprache (überwiegend) zugerechnet werden können. Ovum spricht sich daher für eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Nachfrageelastizitäten der Produkte „Sprache“ und „Daten“ aus. Mag eine Elastizitätsschätzung auch schwierig sein, so erscheint doch jede Schätzung besser als die simple Annahme, dass es sich bei Sprache und Daten um gleiche Produkte handle, welche in gleicher Weise zur Kostendeckung beitragen könnten, so Ovum weiter auf Seite 30 ihres Reports.



Dieser Gedankengang erscheint auch unter Heranziehung des folgenden Gedankenexperiments zwingend logisch: Angenommen Orange würde ihr Unternehmen in eine „Funknetz“ und eine „MVNO“ Gesellschaft separieren. Die MVNO Gesellschaft würde dann bei der Funknetzgesellschaft die Funkleistungen nachfragen und zukaufen. Die Nachfrage am Vorleistungsmarkt (Funknetz) würde sich von der Nachfrage am Endkundenmarkt der MVNO Gesellschaft ableiten. Die Funknetz Gesellschaft würde die Produkte „Sprache“ und „Daten“ daher dergestalt anbieten, dass die Preise der beiden Produkte zu einem Gewinnmaximum führen. Hierzu würde sie das unelastischere Produkt (Sprache) zur Deckung der Fixkosten heranziehen und das elastischere Produkt (Daten) zusätzlich anbieten, solange die inkrementellen Kosten des Datenproduktes niedriger sind als der erzielbare inkrementelle Erlös.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sowohl Orange als auch Ovum eine Gleichverteilung der Fix- und Gemeinkosten auf die Produkte „Daten“ und „Sprache“ problematisch sieht. Vielmehr sind bei der Allokation dieser Kosten die Unterschiede der beiden Produkte und die unterschiedlichen Nachfrageelastizitäten zu berücksichtigen.

4. zur Frage der Prognosewerte, der Kostenentwicklung und der Abschreibung

Die im Bescheidentwurf nunmehr dargestellten Heranführung der MTR der Betreiber an den niedrigsten K1-Prognosewert steht im krassen Widerspruch zu der bisherigen Gleitpfadlogik, die die schrittweise Heranführung der MTR der Betreiber an die LRAIC des Betreibers mit den niedrigsten Ist-Kosten vorsah. In derart veränderungsintensiven Industrien wie dem Betreiben von Mobilfunknetzen können Prognosewerte maximal eine grobe Indikation der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung darstellen. Wie sich in der Vergangenheit jedoch oftmals gezeigt hat, erweisen sich Prognosewerte im Nachhinein als massiv falsch. Die Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftskrise auf künftige Umsatz- und Verkehrsentwicklungen, sowie auf die Forderungsentwicklung und Ausfallwahrscheinlichkeit (Bad Debts), sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Gänze vorhersehbar. Das Heranziehen von Prognosewerten für die Kalkulation realer und gegenwärtiger Terminierungsentgelte ist daher ökonomisch mehr als bedenklich und schafft immense Rechtsunsicherheiten. Es ist daher bei der Erlassung eines Marktanalysebescheides auf die aktuell festgestellte, tatsächliche Kostenbasis (somit Ist-Kosten) abzustellen.

Mehr als erstaunlich ist jedoch, dass die Gutachter bei ihren Prognosen trotz aktueller gesamtwirtschaftlicher Entwicklung (Stichwort Wirtschaftskrise) von massiven Verkehrssteigerungen ausgehen. Besonders dem Netz der Hutchison wird ein Wachstum unterstellt, welches die Verkehrsmenge der Hutchison in geraumer Zukunft sogar jene der mobilkom überschreiten lässt. Dies ist für Orange in dieser Form keinesfalls nachvollziehbar. Vielmehr ist am Mobilfunkmarkt nur mit einem (soweit überhaupt vorhandenen) moderaten Wachstum zu rechnen. Noch mehr verwundert hingegen, dass die Gutachter trotz dieses massiven Verkehrsanstieges von einem Gleichbleiben der Kosten ausgehen. Wie ein Betreiber das jedoch konkret bewerkstelligen soll, lässt die Behörde hingegen offen. Soweit sie im Bescheidentwurf ausführt, dass nicht jede kleine Verkehrssteigerung automatisch zu einer Netzinvestition führe, ist festzuhalten, dass die prognostizierten Verkehrssteigerungen wohl eher als massiv als marginal anzusehen sind und wohl jedenfalls entsprechende Investitionen triggern würden.

Mit verursacht wird diese Verzerrung durch die angewandte Abschreibungsmethode. Ovum beschäftigt sich über eine weite Strecke ihres Gutachtens mit der Frage der korrekten Abschreibung von Investitionen bei der Berechnung von Terminierungsentgelten und stellte hierbei fest, dass die lineare Abschreibung historischer Kosten wenig geeignet ist, die tatsächlichen Kosten der Terminierung korrekt zu bestimmen. Vielmehr sollte die Behörde ökonomische Abschreibungen der getätigten Investitionen vornehmen, ein Ansatz wie er auch von vielen anderen europäischen Regulierungsbehörden angewandt wird. Ökonomische Abschreibungen stellen sicher, dass die festgestellten Netzwerkkosten auch in Einklang mit den tatsächlichen Verkehrsmengen zu bringen sind. Somit würde auch jenes verwunderliche Phänomen entfallen, dass sich beispielsweise im Netz der Orange die Verkehrsmengen (wie von den Gutachtern prognostiziert) zwar auf einem historischen Höchststand befänden, die Netzwerkkosten jedoch (aufgrund der gewählten Abschreibungsvariante) stets weniger werden.

Orange Austria Telecommunication GmbH

Brünner Straße 52, Postfach 8, 1210 Wien, Austria
Tel.: +43 1 277 28 0, Fax: +43 1 277 28 3300, info@orange.co.at, www.orange.at
Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kontonummer: 00000699090, BLZ: 32000



Soweit die Behörde im Bescheidentwurf im vorstehenden Zusammenhang auf die Wahrung der Kontinuität der bisherigen Regulierungspraxis verweist (Seite 35), vermag dies wenig zu überzeugen. Gerade durch das Abgehen von der bisherigen Spruchpraxis und dem Abstellen auf rasant wachsende Verkehrsprognosewerte gewinnt diese falsche Abschreibungsmethode aufgrund der als konstant angenommenen Netzkosten zunehmend an Bedeutung.

III) Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der gegenständliche Bescheidentwurf eine massive Gefahr für Wachstum und Investition des österreichischen Mobilfunks darstellt. Er beruht auf fragwürdigen Annahmen der Gutachter und einem Kostenrechenmodell, welches von einer Vielzahl von anerkannten internationalen Experten massiv kritisiert wurde. Der Entwurf ist daher mit erheblicher Rechtswidrigkeit behaftet.

Mit Ausnahme von mobilkom kann die wirtschaftliche Lage aller Mobilbetreiber derzeit als höchst angespannt bezeichnet werden kann. Sowohl Orange als auch T-Mobile bilanzieren zwar positiv, können aber im Vergleich zum eingesetzten Kapital keine nennenswerten Gewinne erzielen. Ein weiterer massiver Umsatzrückgang würde die (gerade noch) bestehende Wirtschaftlichkeit der alternativen Betreiber massiv gefährden. Nachdem bei derzeitigem Wettbewerbsdruck eine kurzfristige Erhöhung der Endkundenentgelte mehr als unrealistisch erscheint, bleibt den alternativen Mobilbetreibern keine andere Wahl, als sämtliche Investitionen so weit als möglich einzustellen und ihre Personalkosten zu senken, um wirtschaftlich noch überlebensfähig zu bleiben. Gelingt dies nicht, müssten alternative Mobilnetzbetreiber ernsthaft über einen Marktaustritt nachdenken, womit der vielerorts gelobte intensive Wettbewerb in Österreich zu Grabe getragen werden würde und einer baldigen Remonopolisierung des österreichischen Mobilfunkmarktes nicht mehr entgegenstünde.

Bei Vollziehung des TKG 2003 sind die in § 1 TKG genannten Ziele durch die TKK zu berücksichtigen, wonach insbesondere effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen gefördert, eine moderne elektronische Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und generell chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten geschaffen werden soll. Verschärfte regulatorische Eingriffe sind daher (insbesondere im Lichte der derzeitigen Weltwirtschaftskrise) mit den Zielen des TKG 2003 unvereinbar. Die aktuelle wirtschaftliche Situation rechtfertigt keine weiteren Absenkungen des aktuellen Entgeltes für Mobilterminierungsleistungen. Diese wäre für die österreichische Realwirtschaft gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Krise katastrophal. Während sich ganze Branchen allerorts bei der öffentlichen Hand um Zuschüsse und Rettungspakete in Milliarden-Euro-Höhe anstellen, sollte wohl tunlichst vermieden werden, einen der wenigen deinflationär wirkenden Industriebereiche derart massiv zu gefährden.

Soweit die Behörde davon ausgehen sollte, dass die im Bescheidentwurf festgehaltenen Auflagen jedenfalls notwendig seien, um das österreichische Festnetz „zu retten“, glauben wir nicht, dass die Herabsetzung der Mobilterminierungsentgelte auf ein in Europa einzigartig niedriges Niveau tatsächlich geeignet wäre, die Fix-Mobil-Substitution einzudämmen. Selbst wenn Festnetzbetreiber einen Teil der Entgeltabsenkungen an den Endkunden weitergeben würden, wird dies wohl nicht ausreichen, um den Teilnehmer wieder zur Nutzung eines inferioren Produktes zu motivieren. Dem stehen jedoch – insbesondere durch den Kapitalabfluss aus Österreich ins Ausland – beachtliche Auswirkungen auf die österreichische Mobilfunklandschaft, die gesamte Zulieferindustrie und schlussendlich dem österreichischen Konsumenten entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,



Orange Austria Telecommunication GmbH

Orange Austria Telecommunication GmbH
Brünner Straße 52, Postfach 8, 1210 Wien, Austria
Tel.: +43 1 277 28 0, Fax: +43 1 277 28 3300, info@orange.co.at, www.orange.at
Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kontonummer: 00000699090, BLZ: 32000

